

Dublin- und Drittstaatenverfahren

12.11.2025

Referentin: Rosa Ackva



1



Dublin-Verfahren...?

**Drittstaatenverfahren bzw. „Anerkannte“ mit
internationalem Schutz...?**

→ Abschiebungen innerhalb Europas



2

Ablauf

1. Unzulässigkeit im Asylverfahren
2. Das Dublinverfahren
 - Die Dublin-III-Verordnung
 - Die Kriterien für Zuständigkeitsprüfung
 - Fristen & Ablauf
 - Bescheid
 - Zahlen
3. Drittstaatenverfahren bei „Anerkannten“
4. Praxis – was tun?



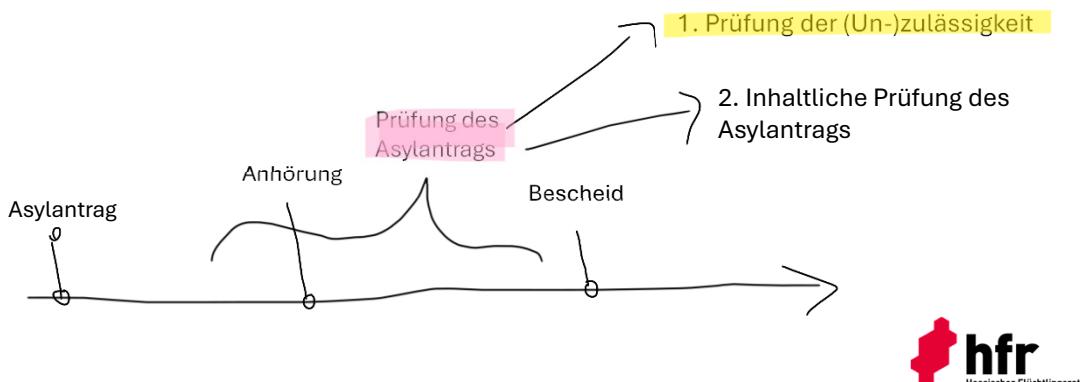
3

1. Unzulässigkeit im Asylverfahren



4

1. Unzulässigkeit im Asylverfahren



5

1. Unzulässigkeit im Asylverfahren



§ 29 AsylG Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat
 - a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder
 - b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

„Dubliner“



6

1. Unzulässigkeit im Asylverfahren

§ 29
Unzulässige Anträge



(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat
 - a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder
 - b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.



hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

7

1. Unzulässigkeit im Asylverfahren

§ 29
Unzulässige Anträge



(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat
 - a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder
 - b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

! Achtung: Gibt auch noch andere Gründe für Unzulässigkeit !



hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

8



1. Das Dublin-Verfahren



9

2. Das Dublin-Verfahren



§ 29
Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat
 - a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder
 - b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.



10

2.1 Die Dublin III-Verordnung



Dublin-Gebiet: EU + Schweiz +
Norwegen + Island + Liechtenstein

Ziel: Kontrolle von Fluchtbewegungen im EU-Binnenmarkt

- Schengener Abkommen (1985)
- Dubliner Übereinkommen (unterzeichnet 1990, in Kraft getreten 1997)
- 2003 Dublin-II-VO; 2013 Dublin-III-VO
- EU-Fingerabdruckdatenbank Eurodac (2003) und Eurodac-Verordnung (Neufassung seit 2015 in Kraft)
- Bald: GEAS



11

2.1 Die Dublin III-Verordnung

29.6.2013 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 180/31

VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 26. Juni 2013
zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalem Schutz zuständig ist (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestutzt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁽³⁾,

in Erwagung nachstehender Gründe:

(3) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein GEAS hinzuwirken, das sich auf die unzureichende und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 abstimmen. Das Abkommen stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.

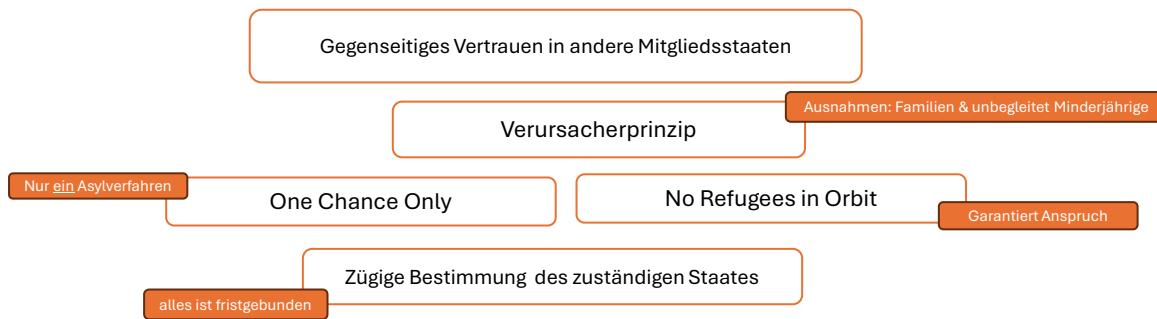
(4) Entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere sollte das GEAS auf diese Sicht eine klare und praktikable Formel für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats umfassen.

(5) Eine solche Formel sollte auf objektiven und für die Mitgliedstaaten und die Betroffenen gerechten Kriterien basieren. Sie sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ermöglichen, um den ef-



12

2.1 Die Dublin III-Verordnung



13

2.1 Die Dublin III-Verordnung – für wen?

→ Gilt für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in einem oder mehreren Ländern einen Antrag auf Internationalen Schutz gestellt haben.

Gruppe 1: Asylantrag in Deutschland gestellt **und** in einem **anderen** Mitgliedsstaat

Gruppe 2: Asylantrag **nur** in Deutschland gestellt, aber anderer Mitgliedsstaat ist zuständig wegen **anderen Gründen**



14

2.1 Die Dublin III-Verordnung – für wen?

Gruppe 1: Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die bereits einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedsstaat gestellt haben.

Asylantrag dort..

- ist noch während der Prüfung
 - Art 18. Abs. 1 b)
- wurde zurückgenommen/
eingestellt
 - Art 18. Abs. 1 c), Art 20 Abs. 5
- abgelehnt
 - Art 18. Abs. 1 c)

Positiv ?
→ Drittstaatenverfahren



15

2.1 Die Dublin III-Verordnung – für wen?

Gruppe 2 : Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in Deutschland ihren ersten Asylantrag gestellt haben, aber andere Staat aus anderen Gründen zuständig ist.

- Aufgrund irregulärer Einreise
- Visum oder Aufenthaltstitel
- Familienmitglieder in anderen EU-Staaten haben



16

2.1 Die Dublin III-Verordnung – für wen?

- Asylantrag in Deutschland ist nicht unbedingt erforderlich für ein Dublin-Verfahren
- Aber: Es muss in mindestens einem Land ein Asylantrag gestellt worden sein



17

2.2 Zuständigkeitsbestimmung

- Kriterien: Artikel 8 bis 15 der Dublin-III-VO
- Reihenfolge für Bestimmung der Zuständigkeit: Kriterien von vorne nach hinten durchgehen (Art. 7 Dublin III-VO) → Das Kriterium, welches zuerst zutrifft, wird dann angewendet.



18

2.2 Zuständigkeitsbestimmung

Art. 8
Unbegleitete
Minderjährige

- Wenn Familienangehöriger (Vater, Mutter, Vormund o.ä.) oder Geschwister rechtmäßig irgendwo Aufenthalt haben, dann ist dieser Staat zuständig – bei Beachtung des Kindeswohls!
 - Auch möglich: Onkel, Tante, Großeltern..
- Keine Angehörigen vorhanden? Der Mitgliedsstaat ist zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wurde
 → Also: Deutschland!



19

2.2 Zuständigkeitsbestimmung

Art. 9 – 11
Familien-
angehörige

- Familienangehörige in einem anderen Mitgliedsstaat mit Anerkennung (Art. 9) oder noch im Verfahren sind (Art. 10)?
 → Dieser MS ist zuständig, aber nur wenn betroffene Person das schriftlich wünscht!
- Dublin soll nicht zu Familientrennung (Eheleute & minderjährige Kinder) führen (Art. 11)
- Ehe muss vor der Flucht bestanden haben!



20

2.2 Zuständigkeitsbestimmung

Art. 12
Aufenthalt
oder Visa

- Bei Aufenthaltstitel oder Visum → ausstellender Staat ist zuständig
- Wenn abgelaufen, dann noch:
 - Aufenthaltstitel: bis 2 Jahre
 - Visum: 6 Monate
- Illegaler Grenzübertritt in den letzten 12 Monaten
- Wenn Zuständigkeit daraus erloschen ist, bei (illegalem) Aufenthalt von mindestens 5 Monaten

**Art. 13 - Einreise
und/ oder
Aufenthalt**



21

2.2 Zuständigkeitsbestimmung

Art. 14
Visafreie
Einreise

- z.B. Balkanstaaten, Georgien
- Bei Personen, die visafrei in die EU einreisen können, ist der MS zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde

**Art. 15 - Antrag im
internationalen
Transitbereich
eines Flughafens**

- Stellt eine Person in einem Transitbereich eines Flughafens Asylgesuch, ist der Staat in dessen Transitbereich sich die Person aufhält, zuständig



22

2.2 Zuständigkeitsbestimmung - Beispiele

Beispiele:

- Boubacar reist über die Türkei nach Griechenland nach Deutschland. Er reist weiter nach Deutschland und stellt einen Asylantrag.
- Aisha reist mit einem Visum für das Studium nach Belgien. Sie erhält einen Aufenthaltstitel. Sie verliert ihren Aufenthaltstitel, weil sie das Studium nicht schafft und kommt nach Deutschland, wo sie einen Asylantrag stellt.
- Yasmins Asylantrag wurde in Frankreich abgelehnt. Sie kommt nach Deutschland und stellt nochmal einen Asylantrag.



23

2.3 Fristen & Ablauf des Verfahrens

Dominik Bender und Maria Bethke: »Dublin III«

Anhang: Wichtige Fristen im Dublin-Verfahren

- gegenüber Dublin II neu eingeführte/verkürzte Fristen sind fett gesetzt -

Aufnahmeverfahren (d.h. im ersuchten Staat ist noch kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt)

	<i>Frist</i>	<i>Folgen bei Fristüberschreitung</i>
<i>Ersuchen</i>	3 Monate ¹ 2 Monate bei Eurodac-Treffer ²	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Antwort des ersuchten Mitgliedstaats</i>	2 Monate bei Dringlichkeit maximal 1 Monat	Der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Abschiebung</i>	6 Monate ³ (12 Monate bei Straf-/U-Haft, 18 Monate bei „Untertauchen“) ⁴	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig

Zügige Bestimmung des zuständigen Staates

alles ist fristgebunden

Wiederaufnahmeverfahren (d.h. im ersuchten Staat ist bereits internationaler Schutz beantragt worden)

	<i>Frist</i>	<i>Folgen bei Fristüberschreitung</i>
<i>Wiederaufnahmever suchen</i>	3 Monate ^{1,4} 2 Monate bei Eurodac-Treffer ²	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Antwort des ersuchten Mitgliedstaats</i>	1 Monat 2 Wochen bei Eurodac-Treffer	Der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Abschiebung</i>	6 Monate ³ (12 Monate bei Straf-/U-Haft, 18 Monate bei „Untertauchen“) ⁴	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig



24

2.3 Fristen & Ablauf des Verfahrens



25

2.4 Dublin-Bescheid

ergeht folgende Entscheidung „unzulässig“ gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG

1. Der Antrag wird als **unzulässig** abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Kroatien wird **angeordnet**.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



26

2.4 Dublin-Bescheid

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts (Eurodac Treffer) liegen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gem. der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin-III-VO) vor.

Am 28.11.2022 wurde ein Übernahmeverfahren nach der Dublin-III-VO an Kroatien gerichtet. Die kroatischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 27.01.2023 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO.

Am 15.02.2023 wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Abschiebungshindernisse in Bezug auf eine Rückführung in andere Dublin-Mitgliedstaaten, sowie Belange in Bezug auf die Befristung eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes in einer Anhörung (Art. 5 Dublin III-VO, Zweitbefragung) darzulegen.

Zustimmung des anderen MS:
Beginn 6 Monate
Überstellungsfrist
Ggf. + 12 Monate



27

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertragen durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erfüllung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

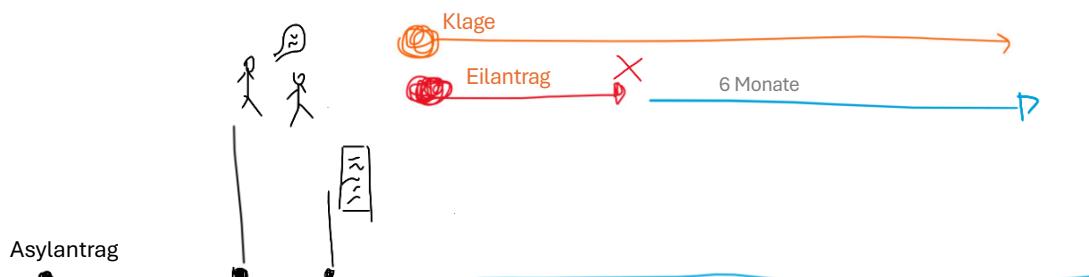
Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung hat keine aufschließende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschließenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

- Klagefrist: nur eine Woche und die Klage hat keine aufschließende Wirkung (§ 34a AsylG)
- Das heißt: Klage alleine schützt nicht vor Abschiebung nur in Verbindung mit einem Eilantrag



28

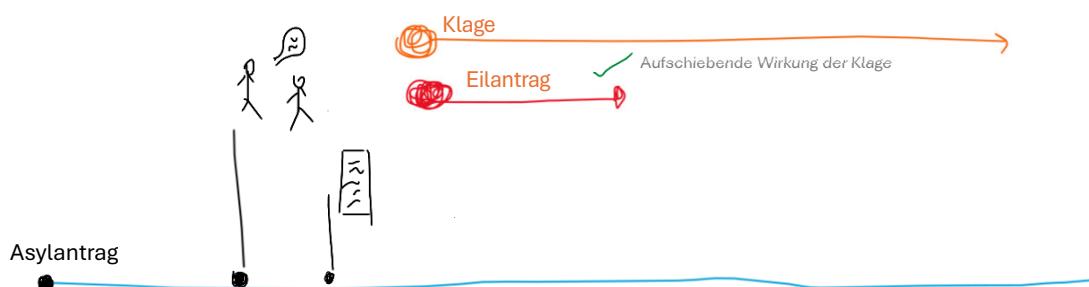
2.3 Fristen & Ablauf des Verfahrens



 **hfr**
Hessischer Flüchtlingsrat

29

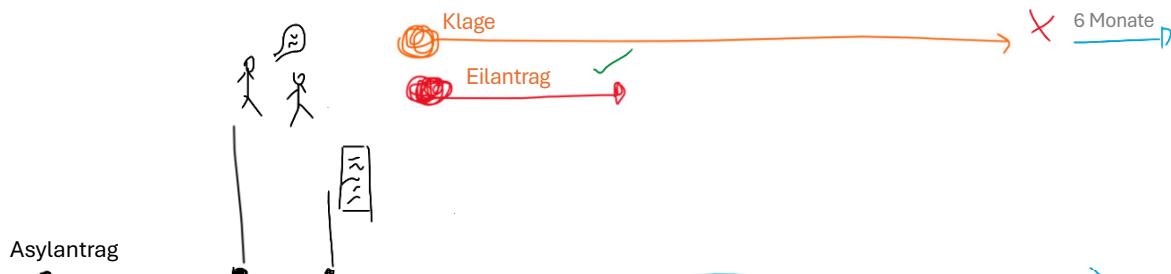
2.3 Fristen & Ablauf des Verfahrens



 **hfr**
Hessischer Flüchtlingsrat

30

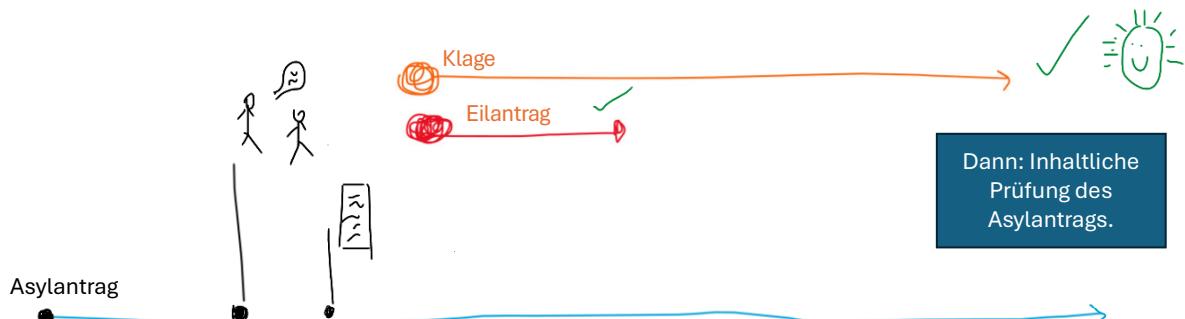
2.3 Fristen & Ablauf des Verfahrens



 **hfr**
Hessischer Flüchtlingsrat

31

2.3 Fristen & Ablauf des Verfahrens



 **hfr**
Hessischer Flüchtlingsrat

32

Klage- und Eilverfahren

- Grundsätzlich IMMER: Einzelfallabhängig und Länderabhängig!!
- Grundlage der Klage: Verletzungen von Rechten in anderen europäischen Ländern
- Grundannahme: Gleiche Bedingungen/Verfahren überall stimmt nicht.
- Für Klageverfahren wichtig, was ist in dem anderen Land passiert (z.B. Obdachlosigkeit, Gewalt, keinen Zugang zu Sozialleistungen etc.)
 - Was droht ihnen im Falle der Rückkehr?



33

Klage- und Eilverfahren



Was tun?

- Eilantrag nur stellen, wenn es auch Sinn macht!
- Unsicher? Anwalt oder Beratungsstelle einschalten!



34

Zahlen zu Dublin-Überstellungen

Zahlen aus dem Jahr 2024

Übernahmeverfahren: 74.583

Zustimmungen: 44.431

Überstellungen von DE in andere MS: 5.827

Überstellungen von anderen MS nach DE: 4.592

Konkret zu bestimmten Ländern:

Österreich: 1.113 – von 1.543 Zustimmungen, 2.769 Übernahmeverfahren

Frankreich: 972 – von 3.531 Zustimmungen, 5.000 Übernahmeverfahren

Spanien: 583 – von 2.599 Zustimmungen, 3.324 Übernahmeverfahren

Italien: 3 – von 10.402 Zustimmungen, 12.841 Übernahmeverfahren

Griechenland: 22 – von 219 Zustimmungen, 15.453 Übernahmeverfahren

Hinweis - aktuell keine
bis kaum Überstellungen
nach:

- Ungarn
- Griechenland
- Italien



35



3. Drittstaatenverfahren bei „Anerkannten“



36

3. Das Drittstaatenverfahren

§ 29
Unzulässige Anträge



(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat
 - a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder
 - b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

„Anerkannte“ in
der EU
& Norwegen + Schweiz



37

3. Das Drittstaatenverfahren

- „Anerkannte“ im Drittstaatenverfahren:
 - Personen mit **Flüchtlingsstatus** oder den **subsidiären Schutz**
 - Wenn Schutz nicht verloren! (Widerruf oder Rücknahme verloren)
 - Aber auch wenn: Sie davon nicht wussten; sie den Schutz nicht wollten, oder die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist...
- Dublin-Verordnung gilt nicht (v.a. nicht die Fristen!!)
- Kein Selbsteintritt vorgesehen

RA1



38

RA1 https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Asylr
Rosa Ackvaa; 2025-11-11T21:45:54.981

3. Das Drittstaatenverfahren

- BAMF muss persönlich anhören (§29 Abs. 2 AsylG)
- BAMF muss über Abschiebeverbote entscheiden – in Bezug auf den jeweiligen EU-Staat! (§31 Abs. 3 AsylG)
 - §60 Abs. 5 AufenthG: „Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der [Europäischen Menschenrechtskonvention] ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“
→ Hauptanwendungsfall: **drohende Verelendung**
 - § 60 Abs. 7 AufenthG „Von der [...] soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. [...].“
→ Hauptanwendungsfall: **schwere Krankheit**



39

3. Das Drittstaatenverfahren - Bescheid

ergeht folgende Entscheidung

1. Der Antrag wird als **unzulässig abgelehnt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er **nach Griechenland** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
Der Antragsteller darf **nicht nach Syrien** abgeschoben werden.
Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist werden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf **30 Monate** ab dem Tag der Abschiebung befristet.



40

3. Das Drittstaatenverfahren - Bescheid

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Italien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
Die Antragstellerin darf nicht nach Somalia abgeschoben werden.
Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist werden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



41

3. Das Drittstaatenverfahren - Bescheid

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt/Main
Adalbertstr. 18
60488 Frankfurt am Main

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagegegenstands bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist in die Klage einzureihen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Änderung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 81 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

- Klagefrist: nur eine Woche und die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 34a AsylG)
- Das heißt: Klage alleine schützt nicht vor Abschiebung nur in Verbindung mit einem Eilantrag
- Im Vergleich zu Dublin-Verfahren: Frist kann nicht kaputt gemacht werden



42

3. Das Drittstaatenverfahren – Klage & Eilantrag

Perspektiven im Klage- und Eilverfahren?

- Grundsätzlich IMMER: Einzelfallabhängig und Länderabhängig!!
- Prüfung des Abschiebeverbots (§31 Abs. 3 AsylG): Grundlage des Klageverfahrens: Verletzungen von Rechten in anderen europäischen Ländern
- Wichtig:
 - Was ist in dem anderen Land passiert z.B. Obdachlosigkeit, Gewalt, keinen Zugang zu Sozialleistungen etc.
 - Was droht ihnen im Falle der Rückkehr?



43

3. Das Drittstaatenverfahren – Klage & Eilantrag



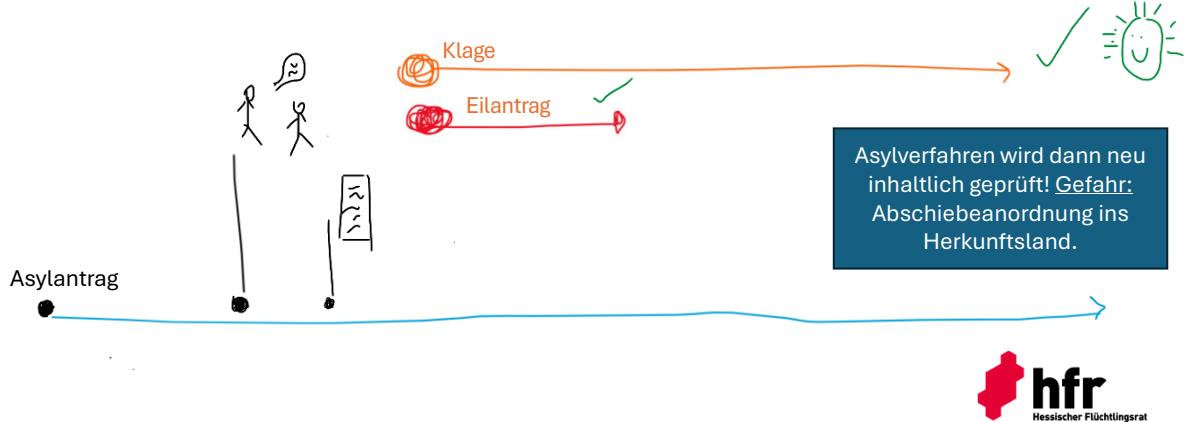
Was tun?

- Anwalt oder Beratungsstelle einschalten
- Bei Gefahr von Fristablauf notfalls der betroffenen Person helfen selbst Klage und Eilantrag einreichen



44

3. Das Drittstaatenverfahren – Klage & Eilantrag



45

Aus der Praxis –
was können wir tun?



46

4. Praxis – was können wir tun?

Schutz durch Kirchenasyl & Bürger*innen-Asyl

- Im Dublin-Verfahren (6 oder 18 Monate Überstellungsfrist)
- Im Drittstaatenverfahren in der Regel nicht zielführend
- Keine Rechtsgrundlage, aber i.d.R. respektieren Behörden Kirchenräume
- Vereinbarung der Kirchen mit BAMF:
 - bei Kirchenasyl sofortige Kontaktaufnahme mit BAMF
 - Übermittlung eines Dossiers des Falls durch Landeskirchen
 - BAMF prüft daraufhin erneut
- Aber: Viel mehr Anfragen für Kirchenasyle als Plätze vorhanden



47

4. Was können wir tun?

Aussicht auf eine Bleiberecht?

- Ausbildungsduldung?
- Perspektive auf §25a oder 25b AufenthG
- Problem: Praxis, dass Duldungen nicht erteilt werden

Petition beim Hessischen Landtag

- Im Dublin-Verfahren nicht möglich!
- Im Drittstaatenverfahren möglich
- Petition richtet sich direkt an den Petitionsausschuss
- Mehr Infos: [Leitfaden: Das Petitions- und Härtefallverfahren für geduldete Personen in Hessen](#)

Härtefallantrag bei der hessischen Härtefallkommission

- AE nach §23a AufenthG
- Mehr Infos: [Leitfaden: Das Petitions- und Härtefallverfahren für geduldete Personen in Hessen](#)



48

Fragen?
Vielen Dank!

Kontakt: Rosa Ackva
ra@fr-hessen.de



Wir freuen uns über Spenden und/oder neue Mitglieder:
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43